

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Klarstellungen iZm der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei "produktionsintegrierter" FuE

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung der Forschungsprämienverordnung (FoPV)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Forschungsprämienverordnung geändert wird

Vorhabensart: Verordnung

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2026

Erstellungsjahr: 2026

Letzte
Aktualisierung:

24.03.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit BGBl. II Nr. 302/2025 wurde in der Forschungsprämienverordnung (FoPV) unter anderem klargestellt, wie die bei „marktnaher“ Forschung und experimenteller Entwicklung (FuE) - bei der die unter Einsatz der FuE erzeugten Produkte vermarktet werden - für die Prämie zu berücksichtigenden Kosten sachgerecht zu ermitteln sind.

Die Textierung hat jedoch zu Zweifelsfragen über den Anwendungsbereich der Regelung geführt, weshalb die Bestimmung der Z 7a im Anhang I („marktnahe FuE“) gestrichen werden soll. An die Stelle der Z 7a soll die Z 10a („produktionsintegrierte FuE“) treten.

Ziele

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit

Beschreibung des Ziels:

Die dem Ziel zugeordnete Maßnahme erhöht durch Verankerung ausdrücklicher Regelungen die Rechtssicherheit und stärkt das Vertrauen in das österreichische Steuer- und Abgabensystem.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Klarstellungen iZm der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei "produktionsintegrierter" FuE

Maßnahmen

Maßnahme 1: Klarstellungen iZm der Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei "produktionsintegrierter" FuE

Beschreibung der Maßnahme:

Produktionsintegrierte FuE“ liegt vor, wenn die FuE auf einer Anlage betrieben wird, die auch zu kommerziellen Zwecken eingesetzt wird, wobei im Rahmen der FuE vermarktungsfähige Produkte hergestellt werden oder die FuE an durchlaufenden vermarktungsfähigen Produkten erfolgt:

- Besteht das vorrangige Ziel dieser Produktion im FuE-Erkenntnisgewinn, ist der gesamte damit zusammenhängende Produktionsaufwand als FuE-Aufwand (bspw. Löhne und Gehälter; unmittelbarer Aufwand; Finanzierungsaufwendungen) zu berücksichtigen.
- Besteht das vorrangige Ziel dieser Produktion darin, vermarktungsfähige Produkte herzustellen und hat die FuE lediglich begleitenden Charakter, sind nur die durch den experimentellen Charakter zusätzlich anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen.
- Der Bau und Betrieb von Pilotanlagen und die Konstruktion, Errichtung und Erprobung von Prototypen sind von dieser Bestimmung nicht erfasst.

Die Regelung ist auf Forschungsprämien aus Wirtschaftsjahren anzuwenden, die im Kalenderjahr 2026 beginnen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Stärkung der Rechtssicherheit

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.027

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 31.03.2026 14:49:02

WFA Version: 1.1

OID: 5577

B2